

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Artur Brecht GmbH, Otto-Hahn-Str. 1, 75248 Ölbronn-Dürrn

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil all unserer Angebote und Vertragsannahme-erklärungen und gelten für alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen mit unseren Kunden.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

§ 2 Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt zustande, indem der Kunde ein von uns erstelltes schriftliches Angebot vorbehaltlos und schriftlich annimmt. Bei Änderungswünschen des Kunden, die das Angebot betreffen, ist der Vertrag zu den vom Kunden gewünschten Konditionen geschlossen, wenn wir eine entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung erteilen.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages gelten nur dann, wenn diese zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.

§ 3 Leistungsfristen

Die von uns angegebenen Lieferzeiten stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung.

§ 4 Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

Die Fälligkeit von Zahlungen ergibt sich aus der Rechnung. Ein Skonto wird nicht gewährt und bedarf im Übrigen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten. Unsere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 5 Gefahübergang

Ist zwischen den Parteien die Lieferung des Vertragsgegenstandes vereinbart, erfolgt die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem wir die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben, spätestens jedoch mit Verlassen des Auslieferlagers.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Für alle Lieferungen gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Soweit der Kunde Kaufmann ist, behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur Bezahlung der Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung vor.

Der Kunde darf unsere Waren nur unter Eigentumsvorbehalt weitergeben. Die aus der Weitergabe oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfange an uns ab. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Abnehmer auf unser Verlangen von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Wird die Vorbehaltsware in fremde Ware eingebracht, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der anderen Waren zur Zeit der Einbringung. Folgt eine Verbindung oder Vermischung unserer Vorbehaltsware mit fremder Ware, so werden wir Alleineigentümer bzw. Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren und ist zur unentgeltlichen Verwahrung verpflichtet.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich zu unterrichten. Soweit der Kunde dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

Soweit der Wert der Sicherheiten die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt, werden wir die Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach seiner Wahl freigeben.

§ 7 Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

Beanstandet der Kunde innerhalb der vorgenannten Fristen Mängel an der gelieferten Ware bei uns in schriftlicher Form, leisten wir nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Auf unser Verlangen sind bei Ersatzlieferungen uns die beanstandeten Teile auf unsere Kosten zu übersenden. Dem Kunden bleibt bei Fehlschlägen der Nacherfüllung das Recht auf Minderung.

Im Gewährleistungsfall notwendige Rücktransporte des Leistungsgegenstandes erfolgen ohne Stellung von Ersatzgegenständen.

Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde oder Dritte an der Ware Reparaturen, Veränderungen oder sonstige Eingriffe vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn der Kunde kann beweisen, dass diese keinen Einfluss auf den Mangel hatten. Die Gewähr ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden oder Störungen, die auf Bedienungsfehler, unsachgemäßer Handhabung, außergewöhnliche Beanspruchung, unzureichende Instandhaltung sowie auf Unfallereignisse jeder Art zurückzuführen sind.

§ 8 Haftung

Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, sowie bei Übernahme einer Garantie, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und in Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unbeschränkt.

Für sonstige Schäden haften wir nur, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen uns und unseren Kunden ist 75248 Ölbronn-Dürrn, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und unserem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Gleiches gilt für sämtliche Normen, die auf ausländisches Recht verweisen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt.